

Reglement der Verwaltungskommission zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

vom 13. Dezember 2006

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen,

gestützt auf §19 der Verordnung des Regierungsrates über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 26. September 2006,

beschliesst:

1. Delegiertenversammlung

§ 1

Delegierten-versammlung

Die [Delegiertenversammlung](#) setzt sich aus 56 Aktiv-Versicherten und aus vier Rentnerinnen bzw. Rentnern zusammen.

§ 2

Wahlgruppen

¹ Für die Wahl der Delegierten werden die Aktiv-Versicherten durch die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse nach Dienststellen, Anstalten, Berufen und angeschlossenen Arbeitgebern in Wahlgruppen eingeteilt. Die Einteilung wird der Verwaltungskommission vor jeder Wahl zur Entscheidung vorgelegt.

² Die Rentner und Rentnerinnen bilden eine eigene Wahlgruppe.

§ 3

Verteilung der Sitze

¹ Jede Wahlgruppe hat Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Sitze.

² Die Anzahl Sitze einer Wahlgruppe bestimmt sich nach der Anzahl Aktiv-Versicherte der jeweiligen Wahlgruppe.

§ 4

Wahlmodus

Die Wahl der Delegierten kann sowohl auf Wahlversammlungen als auch auf dem Korrespondenzweg vorgenommen werden, sofern in letzterem Fall persönliche Stimmrechtsausweise ausgehändigt werden. Entsprechend dem Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang vom 19. November 1956 kann aber auch das stille Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 5

Zeitlicher Ablauf

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode legt die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen der Verwaltungskommission eine Liste der Sitzverteilung und einen Vorschlag für den zeitlichen Ablauf der Wahlen vor.

§ 6

Wahlvor- schläge

¹ Zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen sind die Wahlen der Delegierten durchzuführen. Die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen fordert die jeweilige Wahlgruppe mit Brief und Hinweis auf die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten auf, die Wahlen durchzuführen.

² Die entsprechenden Wahlprotokolle müssen der Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen bis spätestens Ende November des Wahljahres zugestellt werden.

§ 7

Ergänzungs-wahlen

Ergänzungswahlen für während der Amtsperiode ausgeschiedene Delegierte finden nur statt, wenn die Delegiertenzahl einer Wahlgruppe unter die Hälfte der ihr zustehenden Sitze sinkt.

2. Entschädigungen

25	11	46	356	25	11	46	362
26	22	47	382	26	22	47	393
27	32	48	409	27	32	48	425
28	43	49	436	28	43	49	458
29	54	50	464	29	54	50	491
30	65	51	494	30	65	51	527
31	78	52	525	31	78	52	564
32	92	53	557	32	92	53	602
33	106	54	588	33	106	54	640
34	119	55	620	34	119	55	678
35	133	56	654	35	133	56	717
36	150	57	687	36	150	57	757
37	167	58	721	37	167	58	798
38	185	59	756	38	185	59	838
39	203	60	790	39	203	60	880
40	220	61	825	40	220	61	921
41	242	62	861	41	242	62	963
42	264	63	896	42	264	63	1006
43	285	64	932	43	285	64	1043
44	307	65	969	44	307	65	1080
45	330			45	330		

§ 15 ³⁾

Umwandlungssätze

¹Der Umwandlungssatz in Prozenten zur Bestimmung der jährlichen Rente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet. Die Umwandlungssätze basieren auf der VZ 2005 und einem technischen Zinssatz von 3.5%.

Massgebliches Alter	Umwandlungssatz	Massgebliches Alter	Umwandlungssatz
60	5.58	66	6.43
61	5.70	67	6.61
62	5.83	68	6.79
63	5.97	69	7.00
64	6.11	70	7.22
65	6.27		

² Versicherten mit Geburtsjahrgang 1950 oder älter werden die Umwandlungssätze auf den 31. Dezember 2007 gerechnet nach folgender Tabelle festgeschrieben. Bei der Berechnung der Altersrente gilt dann der höhere der beiden Umwandlungssätze nach Abs. 1 oder Abs. 2.

Massgebliches Alter	Umwandlungssatz	Massgebliches Alter	Umwandlungssatz
57	5.81	62	6.46
58	5.93	63	6.62
59	6.06	64	6.78
60	6.19	65	6.95
61	6.32	66	7.15

§ 16 ⁵⁾

Beitrag

Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Vorsorgeplan Standard

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total-beitrag	Totalbeitrag
18 bis 24	0.800	0.000	0.800	1.200
25 bis 30	2.000	6.000	8.000	12.000
31 bis 35	2.000	7.000	9.000	13.500
36 bis 40	2.000	7.500	9.500	14.250
41 bis 45	2.000	8.000	10.000	15.000
46 bis 50	2.000	9.000	11.000	16.500
51 bis 55	2.000	10.000	12.000	18.000
56 bis 65	2.000	11.000	13.000	19.500

Vorsorgeplan Plus

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total-beitrag	Totalbeitrag
18 bis 24	0.800	0.000	0.800	1.200
25 bis 30	2.000	6.000	8.000	12.000
31 bis 35	2.000	7.000	9.000	13.500
36 bis 40	2.000	7.500	9.500	14.250
41 bis 45	2.000	8.000	10.000	15.000
46 bis 50	2.000	14.500	16.500	16.500
51 bis 55	2.000	16.000	18.000	18.000
56 bis 63	2.000	17.500	19.500	19.500
64 bis 65	2.000	11.000	13.000	19.500

§ 17 ³⁾

Risikobeitrag der Arbeitgeber

0.25% der Gesamtsumme der versicherten Besoldungen gelten als Risikobeitrag der Arbeitgeber und sind in den Arbeitgeberbeiträgen von § 16 eingerechnet.

§ 18 ⁵⁾

Altersgut-schriften

Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung der Versicherungspflicht werden dem Alterssparkonto gemäss nachfolgender Tabelle die jährlichen Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung gutgeschrieben. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

Massgebliches Alter	Vorsorgeplan Standard	Vorsorgeplan Plus
	Altersgutschrift	Altersgutschrift
25 bis 30	12.000	12.000
31 bis 35	15.000	15.000
36 bis 40	19.000	19.000
41 bis 45	22.000	22.000
46 bis 50	25.000	30.500
51 bis 55	28.000	34.000
56 bis 60	31.000	37.500
61 bis 63	32.000	38.500
64 bis 65	32.000	32.000

4. Einkauf

§ 19

Eintrittsgeld

Das maximale Eintrittsgeld ist so zu berechnen, dass das Altersguthaben am Ende des Eintrittsjahres den Richtwert gemäss § 14 erreicht.

§ 20

Freiwilliger Einkauf, Wiedereinkäufe

¹ Im Januar erhält jedes Mitglied einen Versicherungsausweis, der den Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres und den Richtwert gerechnet auf der aktuellen Besoldung enthält.

² Aktiv-Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben und deren Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, haben vorbehaltlich der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit, mit einem freiwilligen Einkauf das Altersguthaben auf den Richtwert zu bringen.

³ Freiwillige Einkäufe können in einem Betrag oder in Monatsraten beglichen werden. Die Höhe der Raten wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten berechnet.

⁴ Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe bis zum 57. Altersjahr erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Nach vollendetem 57. Altersjahr wird der mögliche Einkaufsbetrag um den Vorbezug für Wohneigentum reduziert.

⁶ Von den Begrenzungen ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung oder nach einer Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

5. Wohneigentumsförderung

§ 21

Vorbezug

¹ Aktiv-Versicherte können bis zum vollendeten 57. Altersjahr ihr Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.

² Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

³ Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

⁴ Aktiv-Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Aktiv-Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeit, erhöht um die nach Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Verpfändungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistungen.

⁵ Aktiv-Versicherte können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohngenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selber benutzen.

⁶ Ist die Antragstellerin resp. der Antragsteller verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehegatte resp. die Ehegattin schriftlich zustimmt. Bei einer eingetragenen Partnerschaft wird diese Bestimmung sinngemäss angewandt.

§ 22

Rückzahlung

¹ Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-.

² Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

§ 23

Verpfändung

Der Anspruch auf Verpfändung richtet sich sinngemäss nach § 21 dieses Reglements.

6. Invalidenrente

§ 24

Härtefälle

Die Höhe der Rente in einem Härtefall legt der Ausschuss gestützt auf § 62 Abs. 5 der Pensionskassenverordnung auf Antrag der Verwaltung fest.

§ 25

Provisorische Rente

Die Höhe der provisorischen Rente gemäss § 63 Abs. 1 der Pensionskassenverordnung wird von der Verwaltung festgesetzt.

7. Überbrückungsrente

§ 26³⁾

Überbrückungs-rente

¹ Eine Überbrückungsrente gemäss § 60 der Pensionskassenverordnung kann längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bezogen werden.

² Der lebenslange Abzug an der monatlichen Altersrente in Prozenten der monatlichen Überbrückungsrente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

<i>Bezugsdauer</i>	<i>Abzug</i>	<i>Bezugsdauer</i>	<i>Abzug</i>
5 Jahre	27.5 %	2 Jahre	13 %
4 Jahre	23 %	1 Jahr	7 %
3 Jahre	18.5 %		

8. Sonderbeiträge

§ 27

Sonderbeiträge

Die Verwaltungskommission legt die Sonderbeiträge gemäss § 49 der Pensionskassenverordnung fest.

9. Indexfonds

§ 28

Indexfonds

¹ Der Indexfonds dient zur Finanzierung von zusätzlichen Teuerungszulagen auf den Renten. Er wird entsprechend den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung aus Beiträgen und allenfalls aus freien Mitteln der Kasse geäufnet.

² Die am 1. Januar 2007 laufenden Indexzulagen gleichen die Basisrenten bis zum Basisjahr 2000 auf den Indexstand des Landesindex vom September 2001 aus.

§ 29

Indexfonds-beitrag

Die Verwaltungskommission legt den gültigen Indexfondsbeitrag gemäss § 48 der Pensionskassenverordnung fest.

§ 30

Verzinsung

Das Fondsvermögen wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten verzinst.

§ 31

Deckungs-kapital

¹ Die Deckungskapitalien der zusätzlichen Indexzulagen werden nach denselben Grundsätzen wie die Deckungskapitalien der übrigen Rentenleistungen berechnet.

² Die Deckungskapitalien der zusätzlichen Indexzulagen, die entsprechenden Erhöhungen der Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung und die entsprechende Erhöhung der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz werden dem Indexfonds entnommen und in das Vorsorgekapital der Renten bzw. in die genannten Rückstellungen überführt.

10. Gebühren

§ 32

WEF-Vorbezug

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat für einen WEF-Vorbezug eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.- zu leisten.

§ 33

Dienst-leistungen für angeschlossene Arbeitgeber

¹ Für die Ausrichtung der Übergangsrenten hat der jeweilige Arbeitgeber eine Gebühr zu entrichten. Die fällige Gebühr beträgt 2 % der für das jeweilige Jahr ausbezahlten Übergangsrentensumme.

² Für das Ausrichten von Indexzulagen, welche zu Lasten des Arbeitgebers von der Kasse ausgerichtet werden, hat der jeweilige Arbeitgeber eine Gebühr zu entrichten. Die fällige Gebühr beträgt 2 % der für das jeweilige Jahr ausbezahlten Indexzulagensumme.

§ 34

Ausser-ordentliche Dienst-leistungen

Für ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere Datenbekanntgaben, die umfangreiche Nachforschungen erfordern, kann eine Gebühr von maximal Fr. 300.- erhoben werden.

11. Anhang

§ 35

Anhang

¹ Die Höhe des massgeblichen Zinssatzes der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten sowie die Höhe der zu leistenden Sonder- bzw. Indexfondsbeiträge werden im Anhang aufgeführt.

² Die Verwaltungskommission hat jährlich über die Höhe des Zinssatzes der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten und über die Höhe der zu leistenden Sonder- bzw. Indexfondsbeiträge zu beschliessen.

12. Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1995.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2007, S. 189

1) Amtsblatt 2006, S. 1895.

3) Fassung gemäss B der Verwaltungskommission vom 17. Oktober 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1969).

4) Fassung gemäss B der Verwaltungskommission vom 26. August 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1986).

5) Fassung gemäss B der Verwaltungskommission vom 17. Dezember 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1987).

Anhang zum Reglement der Verwaltungskommission zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

1. Höhe des Zinssatzes der Altersguthaben für die Aktiv-Versicherten

Das Altersguthaben der Aktiv-Versicherten wird mit einem Satz von jährlich 2.00 % verzinst.⁵⁾

2. Sonderbeiträge gemäss § 27 des Reglements der Verwaltungskommission

Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende Sonderbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:⁴⁾

Aktiv-Versicherte: 1.00

Arbeitgeber: 1.50

3. Indexfondsbeitrag gemäss § 29 des Reglements der Verwaltungskommission

Die Arbeitgeber leisten folgenden Indexfondsbeitrag in Prozenten der versicherten Besoldung:⁴⁾

Arbeitgeber: 0.00